

Schutz der Naturschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung in Bertschikon

(vom 2. März 1987)

Die Direktion der öffentlichen Bauten,

gestützt auf §§ 203, 206 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

erlässt folgende Verordnung:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt: | Schutzobjekte |
| Objekt Nr. 1 Oberer Weiher | |
| 2 Riede im Ramistel | |

- | | |
|---|-------------|
| 2. Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert: | Schutzzonen |
| Zone I Naturschutzzone | |
| Zone IIA Naturschutzumgebungszone A | |
| Zone IV Waldschutzzone | |

Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus dem Übersichtsplan M. 1:5000 ersichtlich, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist.

- | | |
|---|------------|
| 3. Schutzziel ist die ungeschmälerte Erhaltung der Feuchtgebiete und standortgemässen natürlichen Waldgesellschaften als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als belebende Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen. | Schutzziel |
|---|------------|

<i>Zone I Naturschutzzone</i>	Zone I
-------------------------------	--------

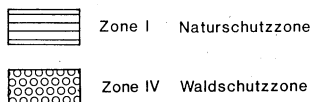
Die Naturschutzzone dient der umfassenden Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

<i>Zone IIA Naturschutzumgebungszone A</i>	Zone IIA
--	----------

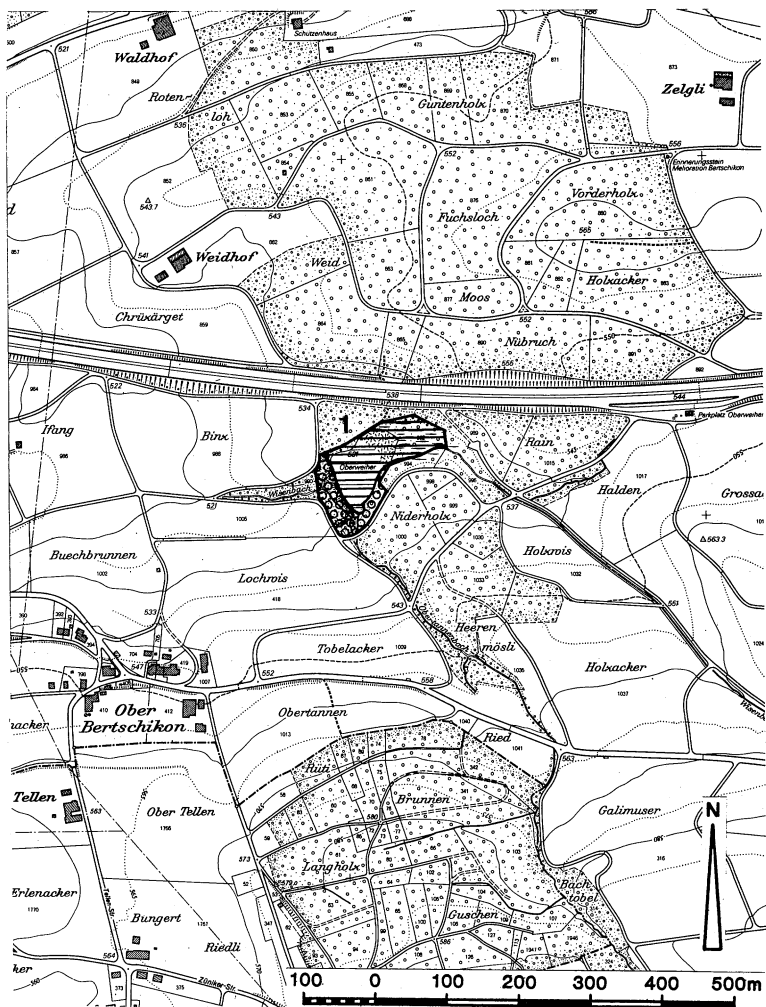
Die Naturschutzumgebungszone dienen der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsgebiete zwischen intensiv bewirtschaftetem Kulturland und der Naturschutzzone.

Verordnung über den Schutz der Naturschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung in Bertschikon

BDV Nr. 85 vom 2.3.1987

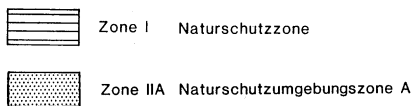


Nr. 1 Oberer Weiher

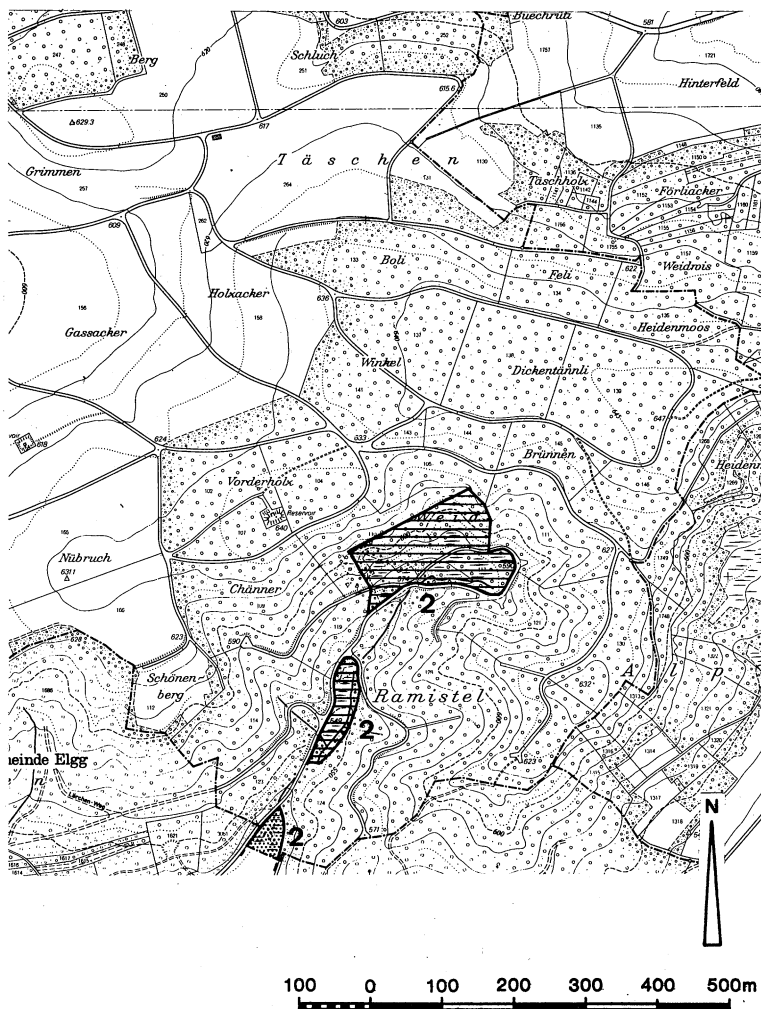


Verordnung über den Schutz der Naturschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung in Bertschikon

BDV Nr. 85 vom 2.3.1987



Nr.2 Riede im Ramiste



Zone IV

Zone IV Waldschutzzone

Die Waldschutzzone dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung standortgemässer Waldgesellschaften, schutzwürdiger Waldformen und -typen sowie stufig aufgebauter, artenreicher Waldränder.

Schutzanordnungen

4. In den *Naturschutzgebieten* sind alle Tätigkeiten, Vorgehen und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Die Waldbewirtschaftung bedarf der forstamtlichen Bewilligung.

Insbesondere sind verboten:

alle Zonen

4.1 in allen Zonen

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- das Be- und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pilzen
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen für diesen Zweck
- das Weidenlassen
- das Reiten und Fahren abseits von Strassen
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang), ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd

Zone I

4.2 Zusätzlich in der Naturschutzzone I:

- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen
- das Betreten der Riede im Ramistel in der Zeit vom 15. März bis 1. September; davon ausgenommen ist der Wald

- das Baden
- das Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben

4.3 Zusätzlich in der Naturschutzumgebungszone IIA:

Zone IIA

- andere Nutzungen als Streu- oder Dauermiese
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen

4.4 Zusätzlich in der Waldschutzzone IV:

Zone IV

- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen

5. Zur Sicherung des Schutzziels sind die Naturschutzgebiete fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen. Sie werden soweit nötig in einem Pflegeplan festgelegt.

Pflege und Unterhalt

Übersteigen Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Eigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 5.1 Die *Riedwiesen* sind in der Regel jährlich ab 1. September zu mähen, und die Streue ist wegzuführen.
- 5.2 Der *Wald* ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist im allgemeinen die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes auszuwählen bzw. zu fördern.

6. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Ausnahme-
regelung

Der Holztransport über Naturschutzgebiete ist erlaubt, sofern keine andere Möglichkeit besteht, der Transport im Winter erfolgt und die Vegetation nicht zerstört wird.

7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden im Sinne von §§ 340 f. PBG geahndet.

Strafbestim-
mungen

Inkrafttreten

8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Rechtsmittel

9. Gegen diese Verordnung kann innert 20 Tagen ab Veröffentlichung schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Zürich, den 2. März 1987

Direktion der öffentlichen Bauten
Sigrist